

Satzung

Die Satzung wurde insgesamt neugefasst am 11.01.2026.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Staffelsee-Gymnasiums Murnau e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.09. bis zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Ausbildung am Staffelsee-Gymnasium Murnau.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Staffelsee-Gymnasiums, insbesondere durch die Unterstützung baulicher und schulischer Zwecke. Der Zweckerfüllung dient zudem die Unterstützung des Staffelsee-Gymnasiums durch Vereinsmitglieder, etwa bei Veranstaltungen mit Bezug zum Staffelsee-Gymnasium, sowie die Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zum Staffelsee-Gymnasium.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass möglichst viele Eltern von Schülern des Staffelsee-Gymnasiums Murnau dem Verein angehören.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Mit der Annahme beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Antragssteller binnen eines Monats in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. bei einer juristischen Person Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Verein nicht oder nicht mehr erfüllt,

- b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- c) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder von Gebühren, auch nur teilweise, im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats in Textform beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt und im Aufnahmeantrag festzulegen. Sie hat mindestens 1 Euro pro Monat zu betragen. Es werden monatlich 10 Euro empfohlen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Eine Änderung der Beitragshöhe durch das Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Sie ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Änderung ihrer Bankverbindung, ihrer postalischen Adresse und ihrer E-Mailadresse haben Mitglieder dem Verein rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug zu erteilen, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.
- (5) Kann der Bankeinzug wegen der Rückgabe der Lastschrift durch das Mitglied, unzureichende Kontodeckung oder aus sonstigen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind Gebühren für die Rücklastschrift und andere entstehende Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand legt die Fälligkeit der Beiträge fest. Er kann im Einzelfall Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Jedes Organ des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr, möglichst innerhalb von vier Monaten nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahrs, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in hybrider oder in virtueller Form stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung, dem Murnauer Merkur, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die

- Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte durch das Mitglied in Textform bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 - (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und bedarf der Schriftform i.S.d. § 126 BGB. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei weitere Stimmen vertreten.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von je zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
 - (9) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Zehntel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Satz 1 gilt für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Bestellung des Vorstands betreffen, mit der Maßgabe, dass der Bruchteil der Mitglieder, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens ein Fünftel betragen muss.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; kandidiert für jedes zu wählende Amt nur ein Mitglied, so ist eine „en bloc“-Wahl zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Ämterhäufung ist nicht zulässig.
- (2) Kandidaturen für ein Vorstandsamt können nur durch Vereinsmitglieder, die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht am Staffelsee-Gymnasium Murnau beschäftigt oder Schüler waren, erfolgen. Sie sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eingegangene Kandidaturen werden auf der Website des Vereins oder in Textform bekanntgemacht. Hat für ein zu wählendes Amt kein Mitglied bis zum Ablauf der Frist seine Kandidatur erklärt, oder werden alle fristgemäßen Kandidaturen zurückgezogen, so sind für das jeweilige Amt später

eingehende, auch spontan in der Versammlung erklärte, Kandidaturen zulässig. Im Falle von Satz 4 entfällt die Voraussetzung, innerhalb der letzten zwei Jahre nicht am Staffelsee-Gymnasium Murnau beschäftigt oder Schüler gewesen zu sein.

- (3) Die Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Nach außen unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen.
- (5) Im Innenverhältnis ist für Beschlüsse innerhalb und außerhalb von Sitzungen die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zahlungen des Vereins an Dritte, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten und zugleich mehr als ein Drittel des Vereinsvermögens betragen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der Mitglieder ohne Versammlung nach §7 Abs. 9. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, insbesondere Steuern, Abgaben, Gerichts- und Notarkosten. Als Vereinsvermögen gilt das Nettovermögen des Vereins nach dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss; sofern für das letzte Geschäftsjahr noch kein festgestellter Abschluss vorliegt, ist der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (6) Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, in hybrider oder in virtueller Form stattfinden. Sie werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung. Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann vorsehen, dass ein jedes Vorstandsmitglied die vorherige Behandlung des Beschlussantrags in einer Vorstandssitzung verlangen kann. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (9) Satzungsänderungen, die von Register-, Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Vorstand eine pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG für Vereins- und Organämter (mit Ausnahme

des Beirats) beschließen. Die Mitgliederversammlung kann mit Wirkung für die Zukunft eine von Satz 2 abweichende maximale Höhe für die Tätigkeitsvergütung festlegen, die unterhalb der Höhe der Ehrenamtspauschale liegt.

§ 9 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören der Schulleiter des Staffelsee-Gymnasiums Murnau kraft Amtes, eine durch die Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte in eigener Zuständigkeit benannte Lehrkraft und ein durch die Schülerversammlung in eigener Zuständigkeit benannter Schüler an. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und hat ausschließlich beratende Funktion. Er besitzt keine Vertretungsmacht und keine Entscheidungsbefugnisse für den Verein. Der Vorstand kann sich vom Beirat oder einzelnen seiner Mitglieder beraten und unterstützen lassen. Er kann ihm eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach der Liquidation vorhanden ist, an die Marktgemeinde Murnau am Staffelsee, die das Vermögen (für den in §2 genannten Zwecke) unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 11 Wirksamkeit

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

